

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie vom 8. Juli 1987 (W. u. K. 1987, Nr. 9, S. 281, vom 14. September 1987)

# **Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie**

**Vom 8. Juli 1987**

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 24. Juli 1985, am 17. September 1986 und am 21. Januar 1987 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 22. Juni 1987, Az.: II-811.901/2, erteilt.

### **§ 1 Die Habilitation**

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich des Faches Biologie.

### **§ 2 Habilitationsausschuß**

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren und Privatdozenten, die dem Fakultätsrat angehören. Die Professoren und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, können stimmberechtigt zum Habilitationsausschuß hinzutreten.

(3) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan, in Stellvertretung der Prodekan. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 3 Voraussetzungen zur Habilitation**

Die Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber

1. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften erworben hat,
2. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und der Lehre ausgeübt hat.

In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers beschließen, den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

### **§ 4 Schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen**

(1) Der Bewerber muß eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen vorlegen (schriftliche Habilitationsleistung). Daraus muß seine Eignung für die einem Professor der Biologie aufgegebene Forschungstätigkeit hervorgehen. Unter der Voraussetzung, daß eine Begutachtung sichergestellt ist, können auch Arbeiten vorgelegt werden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung hält der Bewerber gemäß § 9 dieser Habilitationsordnung einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium, mündliche Habilitationsleistung).

## **§ 5 Habilitationsgesuch**

- (1) Der Bewerber richtet an den Dekan ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt die Gebiete an, für welche er die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. Ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit Auskunft gibt,
  2. ein amtliches Führungszeugnis,
  3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie das Doktordiplom und die Dissertation,
  4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (einschließlich zum Druck angenommener Manuskripte) in 6facher Ausfertigung,
  5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit des Bewerbers,
  6. die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen (in 6facher Ausfertigung), die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen (beides im folgenden als „eingereichte Arbeit“ bezeichnet). Die eingereichte Arbeit darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form von der Fakultät als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt worden sein,
  7. die Versicherung, daß die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt worden ist, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,
  8. eine Erklärung darüber, ob ein Habilitationsgesuch an einer anderen Fakultät gestellt worden ist und ob die eingereichte oder eine andere Arbeit an einer anderen Fakultät als Habilitationsleistung abgelehnt wurde,
  9. drei Themenvorschläge für den gem. § 9 zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen sollen das engere Arbeitsgebiet des Bewerbers betreffen, jedoch den Bereich, für den er die Lehrbefugnis anstrebt.

## **§ 6 Rücknahme und Wiederholung der Bewerbung**

- (1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die schriftliche Habilitationsleistung zurücknehmen.
- (2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine in früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

## **§ 7 Zulassung zur Habilitation und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Der Dekan prüft die Unterlagen. Er nimmt das Habilitationsgesuch an, wenn das Gesuch vollständig ist und die in §§ 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung der Habilitation. Er kann die Zulassung nur ablehnen wenn
  - a) die eingereichte Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät nicht mindestens durch eine Professor oder Privatdozenten vertreten ist, wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsleistung in der Lage sieht, oder die schriftliche Habilitationsleistung in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist.
  - b) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.
- (3) Ist der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bildet der Habilitationsausschuß zur Vorbereitung seiner weiteren Entscheidungen im Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission. Diese besteht aus mindestens drei Professoren oder Privatdozenten. Der Habilitationskommission können auch Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten angehören. Der Dekan ist Vorsitzender, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Mitglied des Habilitationsausschusses mit dem Vorsitz betraut wird.
- (4) Die Habilitationskommission holt mindestens drei Gutachten über die eingereichte Arbeit ein, darunter zwei auswärtige und ein internes. Als Gutachter können nur Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Die Mitglieder der Habilitationskommission nehmen zur schriftlichen Habilitationsleistung Stellung. Die eingereichte Arbeit, die Gutachten und Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitations-

ausschusses für eine Woche zugänglich zu machen. Der Habilitationsausschuß kann beschließen, daß weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Der Bewerber hat das Recht auf Einsicht in die Akten (einschließlich Gutachten) nach Abschluß des Verfahrens. Den Gutachtern ist diese Regelung mitzuteilen.

### **§ 8 Entscheidung über die eingereichte Arbeit**

Nach Beendigung der Auslage entscheidet der Habilitationsausschuß in geheimer Abstimmung, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag**

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird der Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium eingeladen (mündliche Habilitationsleistung). Der Vortrag und das Kolloquium sollen die Lehrbefähigung des Habilitanden unter Beweis stellen. Über die Auswahl des Themas (§ 5 Abs. 2 Ziff. 9) beschließt die Habilitationskommission. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema 14 Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit. Es steht der Kommission frei, alle drei Themen abzulehnen und den Habilitanden um die Benennung neuer Themen zu bitten.

(2) Der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium ein. Vortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag gibt jedes Mitglied der Habilitationskommission eine schriftliche Stellungnahme über die mündliche Habilitationsleistung ab. Wird diese nicht für ausreichend erachtet, so kann die Habilitationskommission beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden können. Absatz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.

### **§ 10 Beschlußfassung und Vollzug der Habilitation**

(1) Der Vorsitzende der Habilitationskommission faßt die Gutachten über die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung zu einem Bericht an den Habilitationsausschuß zusammen. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die erbrachte Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

(2) Sind die schriftlichen und die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so teilt der Dekan dem Bewerber die Entscheidung im Namen des Habilitationsausschusses mit.

(3) Über die Habilitation ist ein Dokument auszustellen.

(4) Aufgrund der erfolgten Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaften in der Weise verliehen, daß dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird; ist der bereits verliehene Doktorgrad nicht ein solcher der Naturwissenschaften, so wird zusätzlich der Grad eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. habil.) verliehen.

### **§ 11 Erteilung der Lehrbefugnis**

Der Habilitierte kann beantragen, daß der erweiterte Fakultätsrat dem Senat die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundenen Lehrbefugnis (venia legendi) vorschlägt (§ 25 Abs. 3 Nr. 4 und § 80 Universitätsgesetz). Die Entscheidungsfreiheit des Fakultätsrats bleibt unberührt.

### **§ 12 Antrittsvorlesung**

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der venia legendi an gerechnet, muß der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Form bekannt.

### **§ 13 Erweiterung der Habilitation und Lehrbefugnis**

- (1) Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Habilitierten die Habilitation auf andere Fachgebiete ausdehnen.
- (2) Eine Erweiterung der Lehrbefugnis kann gemäß § 11 beim Senat beantragt werden.

#### **§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen**

Stellt ein bereits von einer anderen Universität Habilitierter den Antrag, ihm die Lehrbefugnis (*venia legendi*) zu verleihen, geht der Entscheidung des Fakultätsrates über seinen Vorschlag an den Senat eine Stellungnahme des Habilitationsausschusses voraus. Der Habilitationsausschuß kann seine Stellungnahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium sowie dem Nachweis erfolgreicher Lehr- und Forschungstätigkeit abhängig machen.

#### **§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 13).
- (2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

#### **§ 16 Rücknahme und Erlöschen**

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

#### **§ 17 Ablehnung eines Antrages**

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 18 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 17. Januar 1975 (K.u.U. 1975, S. 734) außer Kraft.
- (2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 8. Juli 1987

*In Vertretung:*  
*Prof. Dr. R. Wahl, Prorektor*